

## 4. Fürsorgeerziehung.

### Vorbemerkungen:

1. Der Berechnung ist die Volkszählungsziffer von 1925 zugrunde gelegt.
2. Die eingeklammerten Ziffern sind diejenigen des Vorjahres.

Die rechtskräftigen Überweisungen zur Fürsorgeerziehung bezifferten sich im Rechnungsjahre 1928 auf 1794 gegen 1786 im Vorjahre.

Die Überweisungen erfolgten:

a) Auf Grund des

#### § 63 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

Absatz 1 Ziffer 1			Absatz 1 Ziffer 2			Absatz 2		
männl.	weibl.	zuf.	männl.	weibl.	zuf.	männl.	weibl.	zuf.
228	226	454	621	508	1129	69	122	191
(236)	(234)	(470)	(618)	(492)	(1110)	(40)	(151)	(191)

b) durch Urteil auf Grund des

#### Jugendgerichtsgesetzes vom 16. 2. 1923

männl.	weibl.	zuf.
17	3	20
(13)	(2)	(15)

Von den Neuüberwiesenen waren:

	männl.	weibl.	zuf.
a) noch nicht schulpflichtig . . . . .	81	72	153
b) schulpflichtig . . . . .	275	198	473
c) schulentlassen (bis 18 Jahre) . . . . .	482	439	921
d) schulentlassen (über 18 Jahre) . . . . .	97	150	247

#### Das Durchschnittsalter:

a) sämtlicher Neuüberwiesener überhaupt betrug . . . . .	=	13,46	(13,44)	Jahre,
b) bei den überwiesenen Schulentlassenen . . . . .	=	16,33	(16,61)	„ ,
c) bei den Schulpflichtigen . . . . .	=	10,04	(10,09)	„ ,
d) bei den noch nicht Schulpflichtigen . . . . .	=	2,90	( 3,05)	„ .

#### Nach dem religiösen Bekenntnis waren:

fatholisch	= v. ♂	evangelisch	= v. ♀	mosaisch	= v. ♂	andere christl.	= v. ♀	religiöslos	= v. ♂
1242	69,23	513	28,60	12	0,67	6	0,33	21	1,17
(1166)	(65,29)	(581)	(32,53)	(13)	(0,73)	(4)	(0,22)	(22)	(1,23)

Der Jahresdurchschnitt der Neuüberwiesenen in den größeren Städten der Rheinprovinz betrug umgerechnet auf je 10 000 Einwohner für:

1. Trier . . . . .	5,07	(3,26)
2. Oberhausen . . . . .	4,84	(3,39)
3. M. Gladbach . . . . .	4,79	(3,57)
4. Koblenz . . . . .	4,66	(4,31)
5. Rhendt . . . . .	4,63	(5,08)
6. Mülheim (Ruhr) . . . . .	4,44	(5,24)
7. Bonn . . . . .	4,30	(4,97)
8. Köln . . . . .	4,19	(4,29)
9. Essen . . . . .	3,41	(3,52)
10. Elberfeld . . . . .	3,34	(2,99)
11. Düsseldorf . . . . .	3,19	(2,35)
12. Sterkrade . . . . .	3,15	(1,57)
13. Krefeld . . . . .	2,77	(2,54)
14. Kreuznach . . . . .	2,72	(2,04)
15. Solingen . . . . .	2,69	(3,48)
16. Aachen . . . . .	2,47	(4,10)
17. Neuß . . . . .	2,44	(2,22)
18. Duisburg . . . . .	2,41	(2,99)
19. Remscheid . . . . .	2,36	(1,69)
20. Barmen . . . . .	2,30	(2,35)
21. Hamborn . . . . .	1,68	(2,90)

In den einzelnen Regierungsbezirken entfielen auf je 10 000 Einwohner bei einer Überweisungsziffer von:

127 im Regierungsbezirk Aachen	= 1,85	(1,82)	Neuüberweisungen,
1023 „ „ Düsseldorf	= 2,68	(2,71)	„ „
123 „ „ Koblenz	= 1,53	(1,56)	„ „
433 „ „ Köln	= 3,03	(3,05)	„ „
88 „ „ Trier	= 1,85	(1,41)	„ „

Der Jahresdurchschnitt der Überweisungen zur Fürsorgeerziehung in der ganzen Provinz umgerechnet auf je 10 000 Einwohner betrug 2,49 (2,47).

215 (237) Überweisungsbeschlüsse hatten am Schlusse des Berichtsjahres noch keine Rechtskraft erlangt.

51 (69) Überweisungsbeschlüsse wurden auf Grund eingelegter Beschwerden aufgehoben.

Ablehnende Beschlüsse sind im Berichtsjahre 414 (469) eingegangen.

Die vorläufige Fürsorgeerziehung ist in 1364 (1743) Fällen — 733 männl. und 631 weibl. — angeordnet worden.

Von den erstmalig zur Einlieferung gelangten 1868 Minderjährigen, darunter 207 in den Vorjahren überwiesene, wurden 418 teils wegen Geschlechtskrankheit oder wegen sonstiger körperlicher bzw. geistiger Mängel zunächst geeigneten Spezialanstalten zugeführt; 14 konnten sofort in Familienerziehung gegeben werden. Die übrigen 1436 Jugendlichen wurden zunächst in Aufnahmeheimen untergebracht, in denen sie einer gründlichen Beobachtung in körperlicher und geistiger Beziehung unterworfen wurden. Auf Grund der Beobachtung wurde über ihre weitere Unterbringung Bestimmung getroffen. Aufnahmestationen befinden sich für katholische vorschul- und schulpflichtige Mädchen bei dem Erziehungsheim der Dominikanerinnen (St. Josefs haus) zu Düsseldorf-Heerdt, für katholische vorschul- und schulpflichtige Knaben bei dem St. Raphaels haus zu Dormagen, für katholische schulentlassene Jungen bei dem Provinzial-Erziehungsheim zu M. Gladbach-Rheindahlen, für katholische schulentlassene Mädchen bei dem Notburg haus zu Neuß, für evangelische vorschul- und schulpflichtige Knaben und Mädchen bei der Erziehungsanstalt Oberbieber bei Neuwied und bei dem Kinderheim des evangelischen Erziehungsvereins zu Neufkirchen, Kreis Mörs, für evangelische schulentlassene Jungen bei dem Provinzial-Erziehungsheim zu Solingen und für evangelische schulentlassene Mädchen bei dem Mädchenerziehungsheim „Bethesda“ zu Boppard.

Die Durchführung der Familienziehung für katholische Zöglinge lag wie bisher in den bewährten Händen der Geschäftsstelle für katholische Familienziehung zu Dormagen, St. Raphaelshaus, für die evangelischen Zöglinge in denen der Zentralstelle für evangelische Familienziehung zu Neuwied. Zur Ermittlung geeigneter Pflege-, Dienst-, Lehr-, Gesellenstellen und zur Überwachung der in Familienziehung untergebrachten Jugendlichen, standen 933 Fürsorger und Fürsorgerinnen zur Verfügung. Geschäftsstelle und Zentralstelle haben es sich weiter angelegen sein lassen, die Fürsorgeführung zu belehren, wie auch, sich von der geeigneten Unterbringung der Jugendlichen selbst zu überzeugen. Zu diesem Zwecke wurden insgesamt rund 2860 Pflegestellen besucht. Daneben fanden auch noch durch Beamte der Verwaltung Nachprüfungen der Pflegestellen statt. Soweit sich in seltenen Einzelfällen Anstände ergaben, wurde Abhilfe geschaffen.

Die Beaufsichtigung der israelitischen Jugendlichen erfolgte gleichfalls durch Fürsorger ihres Bekenntnisses.

Für bekennungslose Jugendliche lag die Vermittlung passender Stellen in den Händen der „Arbeiterwohlfahrt“, die auch geeignete Fürsorger und Fürsorgerinnen vorschlug; es waren zu diesem Zwecke 15 Fürsorger und Fürsorgerinnen tätig.

Einer Anzahl Fürsorger und Fürsorgerinnen wurde für 25jährige verdienstvolle Tätigkeit eine Ehrenurkunde verliehen.

Zur Unterbringung von vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Jugendlichen standen hinreichend Stellen zur Verfügung, dasselbe gilt auch für die Unterbringung in Gesindedienst. Anders verhält es sich jedoch bei den Stellen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter. Hier bereitete die noch immer bestehende Wohnungsnot manche Schwierigkeiten. Eine zweckmäßige Förderung der Unterbringung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in geeigneten Stellen wurde durch die Lehrlings- und Arbeiterheime, von denen der Fürsorgeerziehungsbehörde jetzt 8 zur Verfügung stehen, erzielt. Neu eingerichtet wurden im Laufe des Geschäftsjahres 1928 das Lehrlingsheim der Armen Brüder vom hl. Franziskus zu Köln und das evangelische Lehrlingsheim zu Elberfeld.

Auch durch die für schulentlassene Mädchen bestehenden gleichgearteten 5 halboffenen Heime wurde die Unterbringung in passende Stellen gefördert.

Durch den Rückgang der Überweisungsziffer und andererseits durch die vermehrte Unterbringung in Familienziehung wurde auch im Geschäftsjahre 1928 wieder die Benutzung mehrerer privater Erziehungsheime aufgegeben: So des St. Vincenzhauses zu Oberhausen, des Heimes II der Gummersbacher Anstalt zu Niederseßmar und des Magdalenenasyls zu Köln-Lindenthal.

Der Unterricht der schulpflichtigen Kinder in den Erziehungsheimen erfolgte nach den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Lehrplänen. Es wurde darauf geachtet, daß die Schülerzahl in den einzelnen Klassen sich in normalen Grenzen bewegte und eine genügende Zahl von Lehrpersonen vorhanden war.

Die Hilfschüler werden, wie bereits in den früheren Berichten mitgeteilt ist, in Sonderanstalten untergebracht.

Seitens des katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz wurde bei Mayen ein Spezial-Hilfsschulheim für Knaben eingerichtet und die bisher in den Räumen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen vorübergehend untergebrachten Hilfsschulkinder am 30. August 1928 dorthin verlegt. Das evangelische Hilfsschulheim Neu-Düsseltal bei Kaiserswerth, eine Zweiganstalt der Düsseldorf-taler Anstalten zu Düsseldorf, erfuhr durch die Einbeziehung der Räumlichkeiten des bisher zur Unterbringung schulentlassener Jungen dienenden landwirtschaftlichen Erziehungsheims „Lindenhof“ eine wesentliche Erweiterung. Auf dem Lindenhof wird der Versuch gemacht, die zur Schulentlassung kommenden männlichen Hilfschüler durch Anleitung zu einfacher Arbeit berufsfähig zu machen.

Am Ende des Berichtsjahres befanden sich insgesamt 586 (554) Hilfschüler in den Hilfsschulheimen.

Der Unterricht für schulentlassene in den Erziehungsheimen entsprach den Lehrplänen der freien Berufsschulen. Die männlichen und weiblichen Handwerkerlehrlinge, die in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft tätigen Jugendlichen erhalten gesonderten Fachunterricht. Daneben wurde für die Jugendlichen mit mangelhaften Schulkenntnissen der notwendige Förderunterricht erteilt, um sie zu befähigen, an dem Berufsschulunterricht mit Erfolg teilzunehmen.

Die Berufsberatung in den Erziehungsheimen wurde, wie bisher, durchgeführt nach den im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt „Rheinland“ aufgestellten Richtlinien unter Zugrundelegung der in den eigenen Arbeitsbetrieben gemachten Beobachtungen. Die Berufsberatung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Aufnahmeheime, damit die Zöglinge gleich bei Beginn der Fürsorgeerziehung einer passenden Beschäftigung zugeführt werden, so daß sie nach der Entlassung einen Beruf praktisch und vollwertig ausüben können.

Die Gesellenprüfung in den Erziehungsheimen für schulentlassene Jungen haben 83 Jugendliche abgelegt, und zwar die Prüfung als: Schlosser 21, Schlosser und Dreher 1, Schmied 2, Schreiner 14, Maler und Anstreicher 7, Korbmacher 1, Gärtner 2, Schneider 17, Schuhmacher 7, Bäcker 10 und Metzger 1.

Von den in Familienerziehung untergebrachten Jungen haben 92 sich der Gesellenprüfung unterzogen, und zwar der Prüfung als: Schlosser 12, Schlosser und Dreher 1, Schmied 5, Klempner und Installateur 1, Messerreider 1, Schreiner 12, Zimmerer 2, Wagner 1, Dachdecker 2, Maler und Anstreicher 11, Sattler und Polsterer 3, Korbmacher 2, Gärtner 3, Schneider 8, Schuhmacher 5, Friseur 3 und Bäcker 20.

Im ganzen haben demzufolge im Berichtsjahre 175 (116) Jungen die Gesellenprüfung mit Erfolg abgelegt.

Die Anrechnung der in den Anstaltsgärtnereien zurückgelegten Lehrzeit bei der Ablegung der Gärtnergehilfenprüfung hat Schwierigkeiten bereitet. Sie sind dadurch behoben worden, daß auf Antrag der Verwaltung die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz in Bonn die Gärtnereien der zur Unterbringung schulentlassener Jungen benutzten Anstalten als gärtnerische Lehrwirtschaften anerkannt hat.

Auf die berufliche Weiterbildung der in landwirtschaftlichen Dienststellen befindlichen Zöglinge wurde gleichfalls Gewicht gelegt und in einzelnen Fällen solchen Jungen, die sich der Landwirtschaft dauernd widmen wollen, und die auch nach ihrer geistigen Befähigung hierzu in Frage kommen, der Besuch landwirtschaftlicher Winterschulen ermöglicht; dadurch wurde in ihnen ein merkliches Interesse und rechte Freude für die landwirtschaftliche Berufsarbeit geweckt.

Der Berufsausbildung der schwachsinigen und verkrüppelten Zöglinge wurde weiter besonderes Augenmerk gewidmet. Beide Arten von Zöglinge wurden, soweit dies möglich war, je nach dem Grade ihrer Gebrechen geeigneten Spezialheimen zur Ausbildung zugewiesen.

Wie der Berufsausbildung der Jungen wird auch der Berufsausbildung der Mädchen in den Erziehungsheimen größte Aufmerksamkeit gewidmet. Es wird vor allen Dingen auf eine gründliche Ausbildung für den Hausfrauenberuf Gewicht gelegt und darüber hinaus allen irgendwie Befähigten Gelegenheit zur speziellen Ausbildung im Waschen, Bügeln, Weißnähen, Schneidern und Sticken geboten. Soweit die Mädchen voraussichtlich längere Jahre des Aufenthaltes in einer Anstalt bedürfen, so daß neben der hauswirtschaftlichen Ausbildung an eine berufliche Fachausbildung gedacht werden kann, wird Wert darauf gelegt, daß sie vor den zuständigen Prüfungskommissionen der Handwerkskammern die Gesellen- bzw. Gehilfenprüfung ablegen. Im Rechnungsjahr 1928 bestanden 10 Mädchen die Gesellenprüfung im Schneidern. In einem Falle hat ein Mädchen die Handelsschule besucht und die Abschlußprüfung mit „gut“ bestanden.

Zur besseren hauswirtschaftlichen Ausbildung ist in dem Heim des evangelischen Mädchenschutzes zu Essen in Verbindung mit einem Damenheim eine Haushaltungsschule für evangelische Mädchen, die nach der Schulentlassung als Hausangestellte vorgebildet werden sollen, eingerichtet. In den Klöstern vom Guten Hirten sind Übergangsheime mit hauswirtschaftlichen Kursen eingerichtet worden, die insbesondere den Übergang aus der Heimfürsorge in das freie Berufsleben sichern sollen.

Bei den in Familien (in Dienst, Lehre oder als Geselle) untergebrachten Jugendlichen wird darauf gesehen, daß grundsätzlich der Tariflohn der freien Arbeiter gezahlt wird. Ausnahmen sind nur zugelassen, wo erhebliche körperliche oder geistige Mängel oder mangelnde Kenntnisse den Zögling nicht als vollwertige Kraft erscheinen lassen.

Die Ausbildung des Erzieherpersonals an den Provinzial-Erziehungsheimen wurde durch weitere Ausbildungskurse, Bildung von Arbeitsgemeinschaften und dergl. weiter gefördert. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist für das Erzieherpersonal in Angleichung an die Prüfungsvorschriften für das Pflegepersonal an den Provinzial-Heil- und Pfllegeanstalten eine neue Prüfungsordnung erlassen und von dem Provinzialausschuß genehmigt worden.

In den privaten Erziehungsheimen für Jungen befinden sich gleichfalls entsprechend ausgebildete Kräfte.

In den 27 privaten Erziehungsheimen für Mädchen befinden sich zurzeit insgesamt 121 ausgebildete Erzieherinnen mit staatlichem Abschlussexamen als Gewerbeschullehrerin, wissenschaftliche Lehrerin für Volks-, mittlere und höhere Schulen oder für Volksschulen, Kindergärtnerin oder Jugendleiterin, technische Lehrerin, Wohlfahrtspflegerin, als Gartenbaulehrerin und als Kranken-, Säuglings- und Kinderpflegerin.

Die Entweichungen aus den meist offenen Heimen hielten sich in den üblichen Grenzen.

An Stelle der positiven Strafen werden in allen Heimen erfreulicherweise immer mehr die sogenannten negativen Strafen (Entziehung von Vergünstigungen) mit gutem Erfolge angewandt.

Von den Erziehungsheimen sind auf Grund der erlassenen neuen ministeriellen Vorschriften neue Strafordnungen aufgestellt worden, deren strenge Innehaltung an Hand der vierteljährlich einzusendenden Abschriften der Strafbücher und bei Besuch der Anstalten nachgeprüft wird.

Den Erziehungsheimen für die schulpflichtigen Knaben und Mädchen ist ferner der Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung an die Schulbehörden vom 29. März 1928 mitgeteilt worden, wonach in den Schulen die Anwendung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei Mädchen, ferner bei Knaben im 1. und 2. Schuljahre und bei den übrigen Jungen wegen Unaufmerksamkeit und mangelhaften Leistungen untersagt ist.

Die Erholung nahm in den Erziehungsheimen neben der ernsten Arbeit wieder einen breiten Raum ein. In den Anstalten wurden Sport- und Turnfeste sowie sonstige Festlichkeiten u. a. auch Elterntage veranstaltet. Radio-, Film- und Theatervorführungen usw. boten in den Freistunden Freude und Anregung. Wie bereits früher erwähnt, sind auch in allen Anstalten umfangreiche Büchereien vorhanden.

Besonders wurden die Turn- und Sportveranstaltungen von den Erziehungsheimen gefördert. Die Jugendlichen beteiligten sich vielfach auch mit bestem Erfolg an den Wettkämpfen der freien Sportverbände. Kleinere und größere, teils mehrtägige Wanderungen lösten bei den Zöglingen stets große Freude aus.

Zur Anlegung von Spielplätzen und zur Beschaffung von Spiel- und Turngeräten wurden weitere Beihilfen gewährt.

Damit die Jugendlichen auf ihren Wanderungen in den Jugendherbergen Einlaß erhalten können, haben die Heime auf Anregung der Verwaltung vielfach die Mitgliedschaft bei den „Deutsche Jugendherbergen, Gau Rheinland E.B.“ erworben.

Im Interesse der Erziehung und der Gesundheitspflege wurden in einer Anzahl von Heimen für vorschulpflichtige und schulpflichtige Jugendliche unter Beihilfe der Verwaltung Planschboden angelegt.

Die Aufnahmeheime, durch die, wie bereits gesagt, alle neuüberwiesenen Zöglinge gehen, haben in erster Linie die Aufgabe, den Gesundheitszustand der Jugendlichen festzustellen und planmäßig zu fördern. Notwendige Erholungskuren, Heilbehandlungen — teils in Sonderanstalten — wurden unverzüglich veranlaßt. Auch der zahnärztlichen Behandlung ist die notwendige Sorge gewidmet worden.

Der Gesundheitszustand der Jugendlichen war im allgemeinen befriedigend. Auftretende ansteckende Krankheiten wie Hauterkrankungen (Mikrosporie) Scharlach, Diphtherie wurden sofort ärztlich behandelt; nötigenfalls ist die Unterbringung in ein Krankenhaus veranlaßt worden.

Bei Lungenkrankheiten wurde gleichfalls stets die erforderliche Heilbehandlung durchgeführt. Es waren im Laufe des Berichtsjahres in der besonderen Abteilung für Lungenkranke des Provinzial-Erziehungsheims zu M.Gladbach-Rheindahlen 70 (89), in den Heilstätten Tannenwald 6 (7), Heidehaus 7 (5), der Stadt M.Gladbach 2 (1), zu Xanten 23 (24), in dem St. Andreas-Krankenhaus zu Neuhaus bei Paderborn 4 (7) und in den Kinderheilstätten zu Ayrath 11 (4) sowie in Grünwald bei Wittlich 9 (22), zusammen 132 (159) lungenkranke Fürsorgezöglinge untergebracht.

Auch bei Erkrankung an Skrofulose sind alle zu Gebote stehenden Heilmittel, so namentlich Solbadkuren, Bestrahlungen usw. angewendet worden.

Die Behandlung geschlechtskranker Jungen erfolgte in der mit dem Provinzial-Erziehungsheim in Euskirchen verbundenen Abteilung für Geschlechtskranke. Bis zum Schlusse des Berichtsjahres waren in dieser Abteilung 27 (31) Jungen untergebracht.

In 746 (856) Fällen mußten weibliche Fürsorgezöglinge wegen Geschlechtskrankheiten spezialärztlich in den eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Abteilungen in den Erziehungsheimen: Institut St. Raphael in Aachen-Soers, Mädchenheim der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth, Bergisches Diakonissen-Mutterhaus, Abteilung Fürsorgeerziehung in Oberdüffel, Post Apath, Erziehungsanstalt Christi-Hilf in Düsseldorf, St. Josefs Haus in Mülheim (Ruhr), Mädchenerziehungsheim „St. Martin“ in Boppard und Alarahaus in Mülheim (Ruhr) behandelt werden.

Psychiatrische Untersuchungen wurden im Laufe des Jahres durch den Landespsychiater in allen Heimen durchgeführt. Soweit sich auf Grund dieser Beobachtung die Unterbringung eines Jugendlichen in eine Sonderanstalt als notwendig erwiesen hat, ist diese angeordnet worden, nachdem alle vorausgegangenen Erziehungsversuche in den normalen Erziehungsheimen sich als wirkungslos erwiesen haben. Für schwachbegabte katholische schulentlassene Mädchen, die in Erziehungsheimen für normale Jugendliche nicht gefördert werden können, ist versuchsweise in dem St. Josefs Haus in Mülheim (Ruhr) eine besondere Abteilung eingerichtet worden, in dem die praktische und theoretische Unterweisung ganz der geringen Aufnahmefähigkeit der Mädchen angepaßt wird. Nach dem bisherigen Ergebnis darf man hoffen, daß ein Teil der Mädchen durch diese Sonderunterweisung berufsfähig und soweit lebensfähig wird, daß von einer Dauerbewahrung in einem Heim für Schwachsinnige Abstand genommen werden kann.

Jugendliche, bei denen auch in den Heil- und Pflegeanstalten die Heilversuche erfolglos blieben und als nicht mehr erziehungsfähig, sondern lediglich als heilanstaltspflegebedürftig angesehen werden mußten, wurden nach vorherigem Benehmen den zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden zur weiteren Fürsorge überwiesen.

Die für schwererziehbare katholische Jungen bei dem Provinzial-Erziehungsheim zu Euskirchen eingerichtete Beobachtungsstation nebst Bewahrungshaus hat sich weiter gut bewährt. Im Laufe des Berichtsjahres wurden in dem Beobachtungshaus 72 Zöglinge aufgenommen. In gleicher Weise hat sich auch die für evangelische psychopathische bzw. schwererziehbare Jungen getroffene gleiche Einrichtung bei dem landwirtschaftlichen Erziehungsheim Benninghof bei Mettmann bewährt. Durch die letztere Anstalt gingen im Berichtsjahre insgesamt 51 Jungen.

Zur Unterbringung schwererziehbarer psychopathischer Mädchen dienten wie bisher das Fürsorgeheim in Ratingen für evangelische und das Notburgahaus in Reuß für katholische Zöglinge. In die erstere Anstalt wurden im Laufe des Berichtsjahres 11 und in die letztere 12 weibliche Fürsorgezöglinge dieser Art untergebracht.

Ferner sind der in dem vorjährigen Berichte erwähnten Abteilung für schwererziehbare psychopathische Mädchen bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren 63 schwererziehbare schulentlassene Mädchen überwiesen.

Gestorben sind 45 (47) Jugendliche — 24 männliche und 21 weibliche —. Auf 100 Jugendliche entfallen demnach 0,35 Todesfälle.

Die Todesursache war bei 7 Jugendlichen Tuberkulose, bei 6 Lungenentzündung, bei 5 Gehirnhautentzündung, bei je 3 Herzleiden und Lues. 9 starben an verschiedenen Krankheiten wie: Typhus, Diphtherie, Mittelohreiterung, Blinddarmentzündung usw. 12 zur Fürsorgeerziehung überwiesene Jugendliche starben infolge von Unglücksfällen, und zwar handelte es sich:

1. um ein 16 Jahre altes Mädchen, das in einem Erziehungsheim aus dem Fenster gestürzt ist. Nach den amtlichen Feststellungen der Fürsorgeerziehungsbehörde und der zuständigen Staatsanwaltschaft liegt ein Verschulden Dritter nicht vor; es ist nicht aufgeklärt, ob ein Flucht- oder Selbstmordversuch vorlag;
2. um ein 17 Jahre altes Mädchen, das aus Unvorsichtigkeit in einem Erziehungsheim aus dem Fenster stürzte. Nach den Feststellungen der örtlichen Polizeibehörde und der zuständigen Staatsanwaltschaft liegt gleichfalls ein Verschulden Dritter nicht vor;

3. um einen 17jährigen Jungen aus einem Erziehungsheim, der gelegentlich eines Spazierganges mit anderen Jungen auf einen Baum geklettert und dabei abgestürzt ist;
4. um einen 19 Jahre alten Jungen, der in einer Lehrstelle untergebracht war und beim Baden ertrunken ist;
5. um einen zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung in die eigene Familie entlassenen 19 Jahre alten Jungen, der ebenfalls beim Baden ertrunken ist;
6. um einen zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung in die eigene Familie entlassenen 18 Jahre alten Jungen, der beim Überschreiten des Eises in der Mosel ertrunken ist;
7. um einen zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung in die eigene Familie entlassenen 19 Jahre alten Jungen, der beim Holzfällen im Walde verunglückte;
8. um einen zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung in die eigene Familie entlassenen 20 Jahre alten Jungen, der durch Sturz mit dem Fahrrad verunglückte;
9. um ein zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung in die eigene Familie entlassenes 20jähriges Mädchen, das von der steilen und baufälligen Hinterhaustreppe der elterlichen Wohnung abgestürzt ist;
10. um einen 12 Jahre alten Jungen, der während seines Urlaubs nach Hause gelegentlich einer Kirrnes dadurch verunglückte, daß ihm beim Heruntergleiten auf einer Rutschbahn ein langer Holzsplinter in den Leib drang;
11. um einen aus der Fürsorgeerziehung entwichenen 20 Jahre alten Jungen, der nach einem Sprung von einer Rheinbrücke ertrunken ist. Nach dem Hergang des Vorfalles erscheint eine selbstmörderische Absicht kaum annehmbar;
12. um einen zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung in die eigene Familie entlassenen 18 Jahre alten Jungen, der sich mit einem Motorrad und 2000,— RM von Hause entfernt hatte. Nachdem er gelegentlich seiner Rückkehr in seine Heimat von der Polizei festgenommen war, hat er sich wenige Minuten nach seiner Verbringung in das Polizeigewahrsam erhängt.

Ausgeschieden sind im Berichtsjahre aus der Fürsorgeerziehung 2386 Jugendliche. Davon entfallen auf:

a) Endgültige Entlassung:

1. mit Vollendung des 21. Lebensjahres . . . . .
2. Verbüßung einer über das 21. Lebensjahr hinaus dauernden Gefängnisstrafe . . . . .
3. vorzeitige Entlassung wegen guter Führung
4. vorzeitige Entlassung aus anderen Gründen (Heirat, Adoption und 186 Minderjährige, die gemäß § 73 R. J. W. G. dem Bezirksfürsorgeverband zur Verfügung gestellt worden sind, da sie nicht mehr erziehungsfähig waren)

b) Widerrufliche Entlassung (gemäß § 72 Absatz 2 R. J. W. G.) . . . . .

c) Tod . . . . .

zusammen:

	männlich	weiblich	Zusammen
1. mit Vollendung des 21. Lebensjahres . . . . .	655	696	1351
2. Verbüßung einer über das 21. Lebensjahr hinaus dauernden Gefängnisstrafe . . . . .	11	—	11
3. vorzeitige Entlassung wegen guter Führung	347	240	587
4. vorzeitige Entlassung aus anderen Gründen (Heirat, Adoption und 186 Minderjährige, die gemäß § 73 R. J. W. G. dem Bezirksfürsorgeverband zur Verfügung gestellt worden sind, da sie nicht mehr erziehungsfähig waren)	118	172	290
b) Widerrufliche Entlassung (gemäß § 72 Absatz 2 R. J. W. G.) . . . . .	69	33	102
c) Tod . . . . .	24	21	45
zusammen:	1224	1162	2386
Zudem wurden auf Grund des § 69 R. J. W. G. der eigenen Familie zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung überwiesen	858	476	1334
Von den aus der Fürsorgeerziehung widerruflich entlassenen Minderjährigen des Rechnungsjahres wie aus Vorjahren wurden wegen schlechter Führung, teils auch wegen schlechter häuslicher Verhältnisse in Fürsorgeerziehung zurückgenommen . . . . .	30	13	43

Zudem wurden auf Grund des § 69 R. J. W. G. der eigenen Familie zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung überwiesen

Von den aus der Fürsorgeerziehung widerruflich entlassenen Minderjährigen des Rechnungsjahres wie aus Vorjahren wurden wegen schlechter Führung, teils auch wegen schlechter häuslicher Verhältnisse in Fürsorgeerziehung zurückgenommen . . . . .

Am Schlusse des Berichtsjahres befanden sich 12 982 (13 457) Minderjährige in Fürsorgeerziehung, und zwar:

	männlich	weiblich	zusammen	= von Hundert
1. in Familienpflege . . . . .	724	738	1462	11,26 (11,13)
2. in der eigenen Familie . . . . .	1532	787	2319	17,86 (17,26)
3. in Lehr- bzw. Gesellenstellen . . . . .	469	33	502	3,87 (3,54)
4. in Lehrlings- und halboffenen Heimen . . . . .	249	56	305	2,35 (2,46)
5. in Dienststellen . . . . .	1368	1496	2864	22,06 (22,36)
6. in Aufnahmeheimen (Durchgangsstellen für Familienerziehung) . . . . .	416	506	922	7,10 (5,09)
7. in Erziehungsheimen . . . . .	2237	2122	4359	33,58 (38,16)
8. in Heil- und Pflegeanstalten, Krankenhaus, Gefängnis u. ä. . . . .	89	160	249	(1,92 —)
	7084	5898	12982	
Von den in Erziehungsheimen untergebrachten Jugendlichen waren:				
a) noch nicht schulpflichtig . . . . .	3	3	6	
b) schulpflichtig . . . . .	691	325	1016	
c) schulentlassen . . . . .	1543	1794	3337	
	2237	2122	4359	
Nach dem religiösen Bekenntnis waren:				
a) katholisch . . . . .	4832	4027	8859	68,24 (67,63)
b) evangelisch . . . . .	2171	1800	3971	30,59 (31,50)
c) mosaisch . . . . .	26	15	41	—,32 (—,24)
d) andere christl. . . . .	19	21	40	—,31 (—,25)
e) religionslos . . . . .	36	35	71	—,54 (—,38)
	7084	5898	12982	

Eine Nachprüfung des Erfolgs der Fürsorgeerziehung zurzeit des Ausscheidens bei den im Rechnungsjahre 1928 aus der Fürsorgeerziehung endgültig entlassenen Jugendlichen an Hand der Akten hatte folgendes Ergebnis:

befriedigend = 76,82 v. Hundert,  
zweifelhaft = 15,37 „ „  
ungenügend = 7,81 „ „

Die Beitreibung der Kosten der Fürsorgeerziehung von den Unterhaltspflichtigen erfolgte unter Vermeidung aller Härten. Es gingen einschl. der auf Grund des Versorgungsgesetzes zu zahlenden Beträge 211 208,53 RM ein.

Die Verwaltung legte besonderen Wert auf Aufklärung der Öffentlichkeit über die Einrichtungen und das Wirken der Fürsorgeerziehung. Provinzial- und Privat-Erziehungsheime wurden wiederholt von verschiedenster Seite besichtigt.

Die vom Provinziallandtag gewählte Kommission für die Provinzial-Erziehungsheime besuchte das St. Raphaelshaus zu Dormagen in der sich, wie bereits berichtet, die Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung nebst einem Aufnahmeheim für vor- und schulpflichtige Knaben sowie 2 Durchgangsheimen, je für schulentlassene Jungen und Mädchen, befinden. Über das Gesehene hat die Kommission sich befriedigend geäußert.

Im übrigen wurden alle Heime regelmäßig von den Dezernenten der Abteilung für Fürsorgeerziehung besucht und in der Weiterführung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützt.



Zur besonderen Förderung des Verständnisses der Fürsorgeerziehungsarbeit fand am 26. Oktober 1928 in dem Provinzial-Erziehungsheim in Solingen und am folgenden Tage in dem St. Raphaelshaus in Dormagen wieder ein Kursus mit den mit der Jugendfürsorge befaßten Richtern, Jugendstaatsanwälten und Strafvollzugsbeamten und zwar in diesem Jahre aus dem Gebiete des Oberlandesgerichtsbezirks Köln sowie der zur Rheinprovinz gehörenden Teile der Oberlandesgerichtsbezirke Hamm i. W. und Frankfurt a. M. statt. An der Veranstaltung, die ungeteilten Beifall fand, nahmen 59 Personen teil.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die Bezeichnung „Fürsorgezögling“ im amtlichen Sprachgebrauch möglichst wenig angewendet werden soll. So ist seitens der Justizbehörden angeordnet worden, daß sowohl innerhalb wie außerhalb des Strafverfahrens die Bezeichnung „Fürsorgezögling“ im amtlichen Verkehr tunlichst zu vermeiden und an ihrer Stelle eine Berufsbezeichnung zu wählen ist. Im Anschluß hieran ist auch für den Geschäftsbereich der Fürsorgeerziehungsbehörde angeordnet worden, daß im Schriftverkehr stets zu prüfen ist, ob im Einzelfalle die bloße Anführung des Namens genügt und gegebenenfalls möglichst der Ausdruck „Minderjähriger“ oder „Jugendlicher“ oder eine Berufsbezeichnung anzuwenden.

Ferner hat auf Anregung des Verbandes der preussischen Provinzen zu Berlin der Reichsminister des Innern veranlaßt, daß im Vordruck zu dem Führungszeugnis für die sich zum Eintritt in die Reichswehr Meldenden die bisherige Frage nach einer durchgemachten „Zwangs- oder Fürsorgeerziehung“ beseitigt und durch eine andere Fassung ersetzt worden ist, wodurch die Schwierigkeiten, die bisher dem Eintritt der Zöglinge in die Reichswehr entgegenstanden, behoben worden sind.

Zu der im 74. Rheinischen Provinziallandtag erörterten und von diesem dem Provinzialausschuß zur Erledigung überwiesenen Frage der „sexuellen Aufklärung der Knaben und Mädchen in allen Fürsorgeerziehungsanstalten der Rheinprovinz durch geeignete Ärzte und Ärztinnen“ ist gemäß dem gefaßten Beschlusse des Provinzialausschusses an alle Anstalten durch den Landeshauptmann ein Rundschreiben gerichtet worden, in dem diese Frage erschöpfend behandelt ist. Die Art der dort vorgesehenen Regelung fand auch über die Grenzen der Rheinprovinz hinaus allgemein Anerkennung.

Die Zahl der Geschäftseingänge bezifferte sich im Geschäftsjahre 1928 auf rund 139 600.